

VerpackG

Einführung:

Warum fallen Systembeteiligungsgebühren an?

Seit dem 01.01.2019 gilt in Deutschland das Verpackungsgesetz (VerpackG 2019). Das bringt wichtige Neuerungen mit sich, welche Sie als Händler, Bäcker, Metzger, Tankstellenbetreiber, Gastronom, FoodTruck-Betreiber u.s.w. kennen und berücksichtigen müssen.

Eigenständig abführen:

Wenn Sie selbst beim Verpackungsregister LUCID registriert sind (Pflicht seit dem 1.7.2022) und sich am dualen System beteiligen, können Sie die Systembeteiligungsgebühr der bei uns erworbenen Serviceverpackungen auch selbst abführen. Wir berechnen grundsätzlich KEINE DSZ-Gebühren um eine doppelte Lizenzierung zu vermeiden.

Über HES abführen:

Wenn Sie sich als deutscher Kunde in unserem Webshop registrieren und uns mit der Entsorgung beauftragen, wird die entsprechende Systembeteiligungsgebühr anhand der verwendeten Verpackungsmaterialien automatisch mit in den Warenkorb gelegt. Damit Sie Ihrer vorgeschriebenen Nachweispflicht nachkommen können, finden Sie die jeweils entrichtete Gebühr als alleinstehende Position auf der Rechnung ausgewiesen. Für diesen Fall senden wir Ihnen gern den entsprechenden Vordruck zu. Eine Beauftragung ist immer nur zum jeweils 1. eines jeden Monats möglich.

Wenn Sie weitere Fragen zum VerpackG haben, wenden Sie sich bitte direkt an die [Zentrale Stelle Verpackungsregister](https://www.verpackungsregister.org/), <https://www.verpackungsregister.org/>